

Die aus Sicht der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen sind Grau hinterlegt.

<b>A</b>	<b>STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE</b>	<b>3</b>
A.1	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis – Straßenverkehrsamt	3
A.2	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis – Landwirtschaftsamt Donaueschingen	3
A.3	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis – Untere Naturschutzbehörde	4
A.4	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis – Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz	7
A.5	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 47.2 Baureferat Ost	14
A.6	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 83 Waldpolitik und Körperschaftsdirektion	14
A.7	Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	14
A.8	Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg	16
A.9	Deutsche Telekom Technik GmbH	17
A.10	PYUR Tele Columbus Betriebs GmbH	18
A.11	EGT Energie GmbH	19
A.12	PLEdoc GmbH	19
A.13	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	20
A.14	Polizeipräsidium Konstanz – Sachbereich Verkehr	20
A.15	Landesnatschutzverband BW	21
<b>B</b>	<b>KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE</b>	<b>23</b>
B.1	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis – Gewerbeaufsichtsamt	23
B.2	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis – Untere Baurechtsbehörde	23
B.3	Flurneuordnungsstelle Rottweil/Schwarzwald-Baar-Kreis	23
B.4	Handelsverband Südbaden e.V.	23
B.5	bnNETZE GmbH	23
B.6	Netze BW GmbH	23
B.7	TransnetBW GmbH	23
B.8	Amprion GmbH	23
B.9	Stadt Furtwangen	23
B.10	Stadt Triberg	23
B.11	Gemeindeverwaltungsverband „Raumschaft Triberg“	23
B.12	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis – Amt für Abfallwirtschaft	23
B.13	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis – Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung	23
B.14	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis – Straßenverkehrsamt	23
B.15	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis – Forstamt	23
B.16	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 21 Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen	23
B.17	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 55 Naturschutz, Recht	23
B.18	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 53.1 Gewässer I. Ordnung, Hochwasserschutz, Planung und Bau	23
B.19	Regierungspräsidium Stuttgart – Ref. 46.2 Zivile Luftfahrtbehörde	23
B.20	Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege	23
B.21	Industrie- und Handelskammer Schwarzwald-Baar-Heuberg	23
B.22	Handwerkskammer Konstanz	23
B.23	terranets bw GmbH	23

**Abwägung der Stellungnahmen aus der Offenlage**

Seite 2 von 24

Die aus Sicht der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen sind Grau hinterlegt.

B.24	unitymedia GmbH .....	23
B.25	Aquavilla GmbH .....	24
B.26	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V. ....	24
B.27	BUND e.V.....	24
B.28	NaBu Schwarzwald-Baar-Kreis.....	24
B.29	Naturpark Südschwarzwald Haus der Natur.....	24
B.30	Gemeinde Schonach .....	24
C	PRIVATE STELLUNGNAHMEN AUS DER ÖFFENTLICHKEIT .....	24

Die aus Sicht der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen sind Grau hinterlegt.

**A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
<b>A.1</b>	<b>Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis – Straßenverkehrsamt</b> (Schreiben vom 07.03.2022)	
A.1.1	Das Planungsverfahren beabsichtigt die Schaffung von Wohnraum für Familien. Auf Grund des zeichnerischen Teiles des Bebauungsplanes wird von einer Wohnstraße gem. 5.2.2 der RAST 06 ausgegangen. Eine Verkehrsstärke von unter 400 Kfz/h wird angenommen. Die Wohnstraße sollte von ihrer Dimension her die Begegnung Pkw/Pkw gewährleisten, wobei laut RAST 06 eine Fahrbahnfläche von 5.75 m bzw. 5.10 m bei eingeschränkten Bewegungsspielräumen erforderlich ist. Der Anteil des Fußgängerverkehrs dürfte im Hinblick auf die Eingangs erwähnte Planungsabsicht nicht unwesentlich sein, insbesondere an eine Verkehrsteilnahme von Kindern sollte gedacht werden. Um hier eine sichere Trennung der Verkehrsarten Fahrzeugverkehr/Fußgängerverkehr zu erreichen, würde die Aufnahme eines Gehweges in die Planung, der in seiner Breite den Anforderungen der RAST 06 annähernd entsprechen sollte, begrüßt werden. Eine plangleiche Abtrennung solcher Verkehrsflächen führt jedoch erfahrungsgemäß zu einem vermehrten Befahren und Parken auf eigentlich für Fußgänger gedachten Verkehrsflächen. Der Vorteil eines Bordsteines, um diesem Verhalten entgegenzuwirken, sollte hinsichtlich der genannten Nachteile nochmals überdacht werden.	
A.1.2	Die Grundstückszufahrten sollten so angelegt werden, dass ausreichende Sichtverhältnisse in den öffentlichen Verkehrsraum gegeben sind. 3 m tiefe Sichtfelder sollten von jeder sichtbehindernden Nutzung, Bepflanzung und von baulichen Anlagen ab einer Höhe von 80 cm über der Fahrbahnoberkante freigehalten werden.	
A.1.3	Eine weitere Beteiligung an dem Verfahren ist erwünscht.	
<b>A.2</b>	<b>Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis – Landwirtschaftsamt Donaueschingen</b> (Schreiben vom 17.03.2022)	
	<b>Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen,</b>	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Abwägung der Stellungnahmen aus der Offenlage

Die aus Sicht der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen sind Grau hinterlegt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
<b>jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.</b>		
A.2.1	<p>Mit der Überplanung werden etwa 1 ha Grünlandflächen der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen.</p> <p>Gemäß § 16 Landwirtschafts- und Landeskultugesetz (LLG) stellen landwirtschaftliche Flächen für die Landwirtschaft die zentrale Produktionsressource dar. Ein Ziel des Landes ist es, landwirtschaftliche Flächen zu schützen und zur Landschaftsentwicklung beizutragen. Dies bedeutet auch einen flächensparenden Umgang mit dem, nicht unendlich vorhandenen, Schutzgut „Fläche“.</p> <p>In der digitalen Flurbilanz ist die Fläche als Grenzflur ausgewiesen, da die Ertragsfähigkeit des Bodens insbesondere wegen der Höhenlage und Hängigkeit niedrig eingestuft ist. Die Fläche ist dennoch recht gut maschinell zu bewirtschaften.</p>	
A.2.2	<p>Die Ausweisung erfolgt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung muss nicht erfolgen, so dass hierfür keine zusätzlichen landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen werden.</p> <p>Für den Verlust der, im überplanten Bereich liegenden, FFH-Mähwiese hingegen muss ein flächengleicher Ausgleich erbracht werden (Umweltbericht). Geplant ist, dass auf dem Flurstück 214 Gemarkung Schönwald durch eine Extensivierung eine FFH-Mähwiese entsteht. Grundsätzlich sollten die Maßnahmen nur in Abstimmung mit den Flächenbewirtschaftern bestimmt werden. Für den Ertragsausfall bzw. den Mehraufwand bei der Bewirtschaftung dieser, mit Ausgleichsmaßnahmen behafteten Fläche, ist eine jährliche, kostendeckende Entschädigung oder aber eine Pachtminderung zu berücksichtigen.</p>	
<b>A.3</b>	<b>Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis – Untere Naturschutzbehörde</b> (Schreiben vom 05.04.2022)	
A.3.1	<p>Wir bitten Sie, die Stellungnahme im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir Sie, uns das Inkrafttreten des Bebauungsplans mitzuteilen und uns eine endgültige Fassung des Bebauungsplans in digitaler</p>	

Die aus Sicht der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen sind Grau hinterlegt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Form zuzusenden (ls.lehmann@irasbk.de, untere Naturschutzbehörde).	
	<b>Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Absatz 2 BauGB nimmt die untere Naturschutzbehörde wie folgt Stellung:</b>	
A.3.2	Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB aufgestellt. Daher kann auf einen Umweltbericht mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung verzichtet werden, jedoch sind vermeidbare Eingriffe und artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen.	
A.3.3	<p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt im Naturpark „Südschwarzwald“ sowie in der FFH-Mähwiese Nr. 6520800046040220, Erhaltungszustand C.</p> <p>Diese befindet sich außerhalb eines FFH-Gebietes und gehört nach § 30 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu den gesetzlich geschützten Biotopen. Die FFH-Mähwiese ist zudem nach § 19 BNatSchG in Verbindung mit dem Umweltschadengesetz geschützt.</p> <p>Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieses Biotoptyps führen können, sind grundsätzlich verboten (vgl. § 30 Abs. 2 S. 1 BNatSchG) und bedürfen einer Ausnahmegenehmigung nach § 30 Abs. 3 BNatSchG. Von den Verboten des § 30 Absatz 2 kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.</p>	
A.3.4	<p>Durch das Vorhaben werden 8.197 qm der FFH-Mähwiese in Anspruch genommen. An anderer Stelle ist daher eine gleichwertige FFH-Mähwiese zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten.</p> <p>Im Rahmen des Umweltbeitrages wurde als Ausgleich die Extensivierung des Flurstücks Nr. 214 in Schönwald vorgeschlagen. Außerdem ist wie im Textteil beschrieben zur Entwicklung und zum Erhalt der Ausgleichsfläche vor Satzungsabschluss ein öffentlich-rechtlicher Vertrag</p>	

Abwägung der Stellungnahmen aus der Offenlage

Die aus Sicht der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen sind Grau hinterlegt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>mit dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, abzuschließen.</p> <p>Um die Eignung der Ausgleichsfläche zur Entwicklung eines gleichwertigen Lebensraumtyps plausibilisieren zu können ist vor Vereinbarung des öffentlich-rechtlichen Vertrages während der Vegetationszeit in 2022 (vor der Mahd) eine Artenerhebung der FFH-Mähwiese sowie der Ausgleichsfläche durchzuführen und das Ergebnis der UNB vorzulegen.</p>	
A.3.5	<p>Für den Eingriff in die FFH-Mähwiese ist vor der Vereinbarung des öffentlich-rechtlichen Vertrages eine Ausnahmegenehmigung zu beantragen. Im Rahmen dessen muss auch begründet werden, warum kein Alternativstandort möglich ist und der Eingriff in die FFH-Mähwiese nicht vermieden werden kann.</p>	
A.3.6	<p>Zudem befindet sich ein Teil des nach § 30 BNatschG/§ 33 NatschG geschützten Biotops „Hecke westlich Schönwald“ Nr. 178153266409 im Geltungsbereich.</p> <p>Der Bereich ist als private Grünfläche ausgewiesen und es ist ein Pflanzgebot mit heimischen Laubgehölzen festgesetzt. U.E. ist dieser Bereich möglichst als öffentliche Grünfläche auszuweisen um eine fachgerechte Pflanzung und Pflege der Gehölze zu gewährleisten.</p>	
A.3.6.1	<p>Die Vorgaben zur insektenfreundlichen Beleuchtung unter Punkt 1.10.3 im Textteil sowie zum Verbot von Schottergärten unter Punkt 2.3.1 begrüßen wir und bitten darum diese weiterhin beizubehalten.</p>	
A.3.7	<p><b>Artenschutz:</b></p> <p>Beim artenschutzrechtlichen Beitrag gab es eine Erfassung der Schmetterlinge am 25.7.2020. Aus unserer Sicht hätte eine aussagekräftigere Beurteilung vor der Mahd stattfinden sollen. Außerdem wurden keine Heuschrecken im Gutachten erwähnt.</p> <p>Da die Entwicklung der Ausgleichsfläche ebenfalls für die Insektenarten zuträglich ist können wir das Artenschutzgutachten soweit akzeptieren.</p>	

Abwägung der Stellungnahmen aus der Offenlage

Die aus Sicht der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen sind Grau hinterlegt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Jedoch sind bei der Vegetationserfassung der FFH-Mähwiese sowie der Ausgleichsfläche die Schmetterlings- und Heuschreckenarten ebenfalls zu berücksichtigen.</p>	
<b>A.4</b>	<p><b>Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis – Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz</b>                      (Schreiben vom 04.04.2022)</p>	
A.4.1	<p>Wir bitten Sie, diese Stellungnahme im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren.</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir Sie, uns das Inkrafttreten des Bebauungsplans mitzuteilen und uns eine endgültige Fassung des Bebauungsplans in digitaler Form zuzusenden (<a href="mailto:wasseramt@lrabk.de">wasseramt@lrabk.de</a>).</p>	
A.4.2	<p>Sofern die nachfolgend aufgeführten Belange des Wasser- und Bodenschutzes berücksichtigt werden, können wir dem Vorhaben zustimmen:</p>	
A.4.3	<p><b>Abwasser</b></p> <p>Neben den bereits im Bebauungsplan genannten Verfahren zur Schmutz- und Niederschlagswasserbehandlung und -ableitung ist Folgendes zu ergänzen:</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass öffentliche Abwasseranlagen gemäß § 48 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) einer wasserrechtlichen Genehmigung bedürfen, sofern diese nicht im Benehmen mit der unteren Wasserbehörde geplant und ausgeführt werden. Im konkreten Fall ist für die erforderliche Erweiterung der zentralen Regenrückhaltung gemäß dem Entwässerungskonzept des Ingenieurbüros Greiner vom 31.07.2018 skizziert eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich.</p>	
A.4.3.1	<p><u>Entwässerungskonzept</u></p> <p>Wir empfehlen grundsätzlich, bereits im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ein Entwässerungskonzept zu entwerfen und dieses in den Bebauungsplanentwurf einzuarbeiten. Hierbei sind die Leitlinien der integralen Siedlungsentwässerung (DWA-A 100) und der DWA-A 102 mit dem Ziel, den natürlichen Wasserkreislauf möglichst gering zu beeinflussen, zu beachten. Für eine frühzeitige Abstimmung</p>	

Abwägung der Stellungnahmen aus der Offenlage

Die aus Sicht der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen sind Grau hinterlegt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>des Entwässerungskonzepts stehen wir Ihnen gerne zu Verfügung.</p> <p>Für Flächen für Versickerung, Rückhalt oder verzögernde Ableitung sowie Behandlung von Niederschlagswasser können hierzu auf Grundlage des § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB, entsprechende Maßnahmen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt werden.</p>	
<p>A.4.3.2 <u>Vorbehandlung</u></p>	<p>→ zu verwendender Leitfaden:</p> <p>„Arbeitshilfen für den Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten“ (LUBW, 2005; <a href="https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/15581-Arbeitshilfen-f%C3%BCr-den-Umgang-mit-Regenwasser-in-Siedlungsgebieten.pdf">https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/15581-Arbeitshilfen-f%C3%BCr-den-Umgang-mit-Regenwasser-in-Siedlungsgebieten.pdf</a>)</p> <p>Für das auf den Dachflächen und den befestigten Freiflächen (PKW-Stellplätze, Umschlagplätze, Straßen) anfallende Niederschlagswasser ist eine Bewertung gemäß o.g. Leitfaden im Hinblick auf die mögliche stoffliche Belastung und ggf. erforderliche Behandlung durchzuführen.</p> <p>Nicht tolerierbar verschmutztes Niederschlagswasser (z. B. entsprechend verschmutztes Straßenabwasser) muss vor der Versickerung bzw. Einleitung in den Regenwasserkanal durch geeignete Maßnahmen vorbehandelt werden. Ist eine ausreichende Vorbehandlung nicht möglich, ist das Niederschlagswasser dem Schmutzwasserkanal zuzuleiten. Flächen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen wasserdicht und mit einem definierten Ablauf ausgeführt werden. Bei der Entwässerung dieser Flächen ist eine Einleitung in die Kanalisation eventuell erst nach Vorschalten von Anlagen zur Abwasserbehandlung/ Rückhaltung möglich.</p>	
<p>A.4.3.3 <u>Regenrückhaltung</u></p>	<p>→ zu verwendender Leitfaden:</p> <p>„Arbeitshilfe für den Umgang mit Regenwasser: Regenrückhaltung“ (LUBW, 2006; <a href="https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/59811-">https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/59811-</a></p>	



Abwägung der Stellungnahmen aus der Offenlage

Die aus Sicht der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen sind Grau hinterlegt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p><u>Arbeitshilfen f% C3% BCr den Umgang mit Regenwasser - Regenr% C3% BCckhaltung.pdf)</u></p> <p>Bei der Einleitung von Niederschlagswasser in ein oberirdisches Gewässer sind erhebliche hydraulische Belastungen, die den Zustand eines Gewässers nachteilig verändern, zu vermeiden (siehe o.g. Leitfaden).</p>	
A.4.3.4	<p><u>Anerkannte Regeln der Technik</u></p> <p>Anlagen zur Versickerung, Behandlung und Rückhaltung von Niederschlagswasser müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.</p>	
A.4.3.5	<p><u>Dacheindeckungen</u></p> <p>Wir begrüßen die Vorgaben im Sinne des Boden- und Grundwasserschutzes unter Nr. 1.10.1 der planungsrechtlichen Festsetzungen, wonach keine Materialien zur Dacheindeckung verwendet werden dürfen, von denen eine Kontamination des Niederschlagswassers und des Bodens durch Metallionen zu befürchten ist. Wir müssen jedoch darauf hinweisen, dass ein generelles Verbot solcher Materialien rechtlich nicht zulässig ist. Solche Materialien dürfen verwendet werden, wenn durch eine entsprechende Behandlung des von den Dachflächen abfließenden Niederschlagswassers keine Gefährdung des Grundwassers zu befürchten ist. Daher empfehlen wir stattdessen folgende Formulierung zu verwenden: „Niederschlagswasser von Dächern aus Materialien, von denen eine Gefährdung des Grundwassers ausgehen kann (bspw. nicht beschichtete oder nicht in ähnlicher Weise behandelte metallische Dächer aus Kupfer, Zink oder Blei), darf ohne wasserrechtliche Erlaubnis nicht dezentral versickert oder in ein Gewässer eingeleitet werden. Bei einer Einleitung in die Kanalisation kann der Kanalnetzbetreiber gemäß der Abwassersatzung eine Regenwasserbehandlung für derartige Dachflächen einfordern.“</p>	
A.4.3.6	<p>Aus wasserwirtschaftlichen Gründen (DWA-A 100, DWA-A 102) und im Hinblick auf eine klimaangepasste Stadtentwicklung sollten grundsätzlich Gründächer mit</p>	

Die aus Sicht der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen sind Grau hinterlegt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	entsprechender Wasserrückhaltung und Verdunstung vorgesehen werden. Dies würde sich auch positiv auf die noch zu errichtende zentrale Rückhaltung auswirken, wenn im Bebauungsplan entsprechende maximale Abflussbeiwerte festgelegt werden. Hierbei ist zu beachten, dass sich Gründächer durch die kühlende Wirkung positiv auf den Wirkungsgrad von Photovoltaikanlagen auswirken.	
A.4.4	<p><b>Starkregen / Sturzfluten aus dem Außenbereich</b></p> <p>→ zu verwendender Leitfaden:</p> <p>„Leitfaden Kommunales Starkregenrisikomanagement in Baden-Württemberg“ (LUBW, 2016; <a href="https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/47871-Leitfaden_Kommunales_Starkregenrisikomanagement_in_Baden-W%C3%BCrtemberg.pdf">https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/47871-Leitfaden_Kommunales_Starkregenrisikomanagement_in_Baden-W%C3%BCrtemberg.pdf</a>)</p>	
A.4.5	Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass die Kommune als Abwasserbeseitigungspflichtige bei der Planung und Erstellung der für ein Baugebiet notwendigen Entwässerungs- und Ableitungsmaßnahmen auch das von angrenzenden Geländen abfließende Niederschlagswasser zu berücksichtigen hat (vgl. BGH, Urteil vom 18.02.1999 zur hochwassersicheren Erschließung). Jenseits der Abwasserbeseitigungspflicht unterliegt darüber hinaus Starkregenwasser als Hochwasser der allgemeinen Gefahrenabwehr und ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. (§ 1 Abs. 6 BauGB u. § 37 WHG)	
A.4.6	Aus verschiedenen Gründen, z.B. Oberflächenabflüssen an Hanglagen, aus Außen Einzugsgebieten, Überlastung des Kanalnetzes etc., kann es bei Starkregen zu wild abfließendem Wasser und Überflutungen kommen. Das Erfordernis besteht in diesem Baugebiet entlang der nördlichen Baugebietsgrenze zum Außengebiet.	
A.4.7	Der oben genannte Leitfaden zeigt auf, wie Starkregengefahrenkarten erstellt, eine Risikoanalyse erarbeitet und ein Handlungskonzept aufgestellt werden kann. Diese einzelnen Punkte können im Rahmen eines Gesamtkonzeptes möglichst für die Gesamtgemarkung nach den	

Abwägung der Stellungnahmen aus der Offenlage

Die aus Sicht der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen sind Grau hinterlegt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Förderrichtlinien Wasserwirtschaft mit 70 % gefördert werden.	
A.4.8	<p>Im Bebauungsplan sollen nach § 9 Abs. 5 BauGB Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind, gekennzeichnet werden.</p> <p>Wir sehen aufgrund der bestehenden topographischen Verhältnisse hier die dringende Notwendigkeit, zumindest entlang der nördlichen Baugebietsgrenze entsprechende Flächen mit Funktionen auszuweisen und festzulegen, um den erforderlichen Schutz der Bebauung und der Unterlieger in den Baugebieten zu erreichen.</p> <p>Des Weiteren können entsprechend § 9 Abs. (1) Nr. 16 BauGB Flächen für den Starkregenschutz, z.B. für Rückhalt, Ableitung, Versickerung etc., festgesetzt werden.</p>	
A.4.9	<p>Weitere Informationen zur Eigenvorsorge gegen Hochwasser und Überschwemmungen sowie zu Starkregen sind hier zu finden: <a href="https://www.hochwasser.baden-wuerttemberg.de/bauvorsorge">https://www.hochwasser.baden-wuerttemberg.de/bauvorsorge</a> und <a href="http://um.baden-wuerttemberg.de/de/umwelt-natur/schutz-natuerlicher-lebensgrundlagen/wasser/starkregen">http://um.baden-wuerttemberg.de/de/umwelt-natur/schutz-natuerlicher-lebensgrundlagen/wasser/starkregen</a></p>	
A.4.10	<b>Bodenschutz</b>	
A.4.10.1	<p><u>Schutzgut Boden in der Umweltprüfung</u></p> <p>Die geplante Maßnahme stellt einen erheblichen Eingriff in das Schutzgut Boden dar. Infolge von baulichen Maßnahmen (Versiegelung, Bautätigkeiten etc.) werden Flächen ihrer natürlichen Bodenfunktionen insbesondere als Standort für Kulturpflanzen, als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf und als Filter und Puffer für Schadstoffe sowie zur Grundwasserneubildung entzogen.</p> <p>Da es sich in diesem Fall um ein vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 b BauGB handelt, ist für diesen Eingriff kein Ausgleich erforderlich. Um dennoch dem Schutzgut Boden Rechnung zu tragen, wird sofern es die Dachform ermöglicht, eine Dachbegrünung empfohlen (s.u. Niederschlagswasser).</p>	

Die aus Sicht der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen sind Grau hinterlegt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.4.10.2	<p><u>Flächenversiegelung</u></p> <p>Die Bodenversiegelung ist gemäß § 1a Abs. 2 BauGB sowie im Sinne der Erhaltung einer naturnahen kleinräumigen Wasserbilanz auf das notwendige Maß zu beschränken. Dazu sind folgende Punkte zu beachten und im Bebauungsplan festzusetzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wir begrüßen die unter Nr. 1.10.2 der planungsrechtlichen Festsetzungen aufgeführte Regelung, dass Pkw-Stellplätze, Zufahrten und Hofflächen sind als wasserdurchlässige Oberflächenbefestigung auszuführen sind. Für die Flächenbeläge ist sollte ein Abflussbeiwert von 0,5 oder weniger festgesetzt werden.</li> </ul>	
A.4.10.3	<p><u>Umgang mit Bodenmaterial</u></p> <p>Der Entwurf des Bebauungsplanes enthält bereits im Wesentlichen die zu beachtenden Vorgaben für den sachgerechten Umgang mit Bodenmaterial im Sinne des Bodenschutzes. Im Folgenden werden noch Anpassungen bzw. Ergänzungen angegeben:</p> <p>Kulturboden soll möglichst nicht befahren werden. Wenn das Befahren unvermeidlich ist, darf der Boden nur durch Kettenfahrzeuge mit geringer Bodenbelastung (&lt; 4 N/cm<sup>2</sup>) befahren werden.</p> <p>Bodenmaterial, welches von außerhalb in das Plangebiet antransportiert und eingebaut wird, ist vor dem Auf- und Einbringen analytisch untersuchen zu lassen. Selbiges gilt für mineralische Abfälle zur Verwertung (z. B. Recycling-Bauschutt), sofern diese nicht einer externen Qualitätsüberwachung unterliegen. Ein entsprechender Nachweis (Herkunft, Deklarationsanalytik einer repräsentativen Mischprobe) ist zu führen und unaufgefordert an das Landratsamt - Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz - zu übermitteln.</p> <p>Beim Einbringen von nicht zum Plangebiet gehörendem Bodenmaterial in die durchwurzelbare Bodenschicht sind die Vorsorgewerte der Bundes Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) in der gültigen Fassung einzuhalten. Sofern das Bodenmaterial nicht zum Erstellen einer</p>	

Abwägung der Stellungnahmen aus der Offenlage

Die aus Sicht der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen sind Grau hinterlegt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>durchwurzelbaren Bodenschicht dient, sind die Zuordnungswerte der Verwaltungsvorschrift für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial vom 14.03.2007 bzw. der aktuell gültigen, gesetzlichen Regelungen einzuhalten.</p> <p>Unabhängig davon ist im Rahmen der üblichen Bauüberwachung vom Beginn der Anlieferung bis zum Abschluss des Einbaus des nicht zum Plangebiet gehörenden Bodenmaterials eine sensorische Prüfung durchzuführen. Auffälligkeiten sind zu dokumentieren und dem Landratsamt - Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz - mitzuteilen.</p>	
A.4.11	<p><b>Gefahrverdächtige Flächen und Altlasten / großflächige schädliche Bodenveränderungen</b></p> <p>Im Bereich des Plangebietes sind uns zurzeit keine Altstandorte oder Altablagerungen bekannt.</p>	
A.4.12	<p><b>Oberirdische Gewässer</b></p> <p>Oberflächengewässer sind von dem Vorhaben nicht betroffen.</p>	
A.4.13	<p><b>Grundwasserschutz</b></p> <p>Ein eventuell im Zuge von Bauwerksgründungen erforderlicher Eingriff in das Grundwasser (Grundwasserhaltung, Einbringen von Stoffen in das Grundwasser) bedarf einer gesondert zu beantragenden wasserrechtlichen Erlaubnis. Hierzu ist ein detaillierter Wasserrechtsantrag mindestens drei Monate vor Beginn der Maßnahme beim AUWB einzureichen. Wir empfehlen grundsätzlich, den Inhalt des Wasserrechtsantrags im Vorfeld mit dem AUWB abzustimmen.</p>	
A.4.14	<p>Wasserschutzgebiete sind von dem Vorhaben nicht betroffen.</p>	
A.4.15	<p><b>Amtsbezeichnung</b></p> <p>Der Name unseres Amtes wurde zwischenzeitlich geändert und lautet nun „Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz“. Wir bitten die alte Amtsbezeichnung „Amt für Wasser- und Bodenschutz“ unter Nr. 3.1 der Hinweise entsprechend zu korrigieren.</p>	

Die aus Sicht der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen sind Grau hinterlegt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
<b>A.5      Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 47.2 Baureferat Ost</b> (Schreiben vom 07.03.2022)		
A.5.1	Wir haben den Bebauungsplan „Sommerberg II“ vom 15.12.2021 geprüft und stimmen diesem zu. Das Vorhaben grenzt an keine klassifizierte Straße in der Baulast des Bundes oder des Landes.	
<b>A.6      Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 83 Waldpolitik und Körperschaftsdirektion</b> (Schreiben vom 28.03.2022)		
A.6.1	Zu den o.g. Planungen nimmt die höhere Forstbehörde wie folgt Stellung:  Von den Planungen sind Waldflächen im Sinne des § 2 LWaldG nicht direkt betroffen.  Zu den sich im Westen anschließenden Waldflächen wird der gem. § 4 Abs. 3 LBO erforderliche Waldabstand von 30 m eingehalten. Es bestehen aus forstfachlicher und forstrechtlicher Sicht daher keine Bedenken und Einwendungen gegen die Planungen. Eine Beteiligung der höheren Forstbehörde am weiteren Verfahren ist nicht erforderlich.	
<b>A.7      Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau</b> (Schreiben vom 24.03.2022)		
A.7.1	<b>Geotechnik</b>  Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.  Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:  Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich des kristallinen	

Die aus Sicht der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen sind Grau hinterlegt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Grundgebirges (Triberg-Granit, Granitporphyr (einschließlich Granophyr)).</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	
A.7.2	<p><b>Boden</b></p> <p>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p>	
A.7.3	<p><b>Mineralische Rohstoffe</b></p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	
A.7.4	<p><b>Grundwasser</b></p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.</p> <p>Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Das Planungsvorhaben liegt nach Kenntnis des LGRB außerhalb von bestehenden oder geplanten Wasserschutzgebieten oder sonstigen relevanten Bereichen sensibler Grundwassernutzungen.</p> <p>Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.</p>	
A.7.5	<p><b>Bergbau</b></p> <p>Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.</p> <p>Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.</p>	

Die aus Sicht der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen sind Grau hinterlegt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.7.6	<p><b>Geotopschutz</b></p> <p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	
A.7.7	<p><b>Allgemeine Hinweise</b></p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<a href="http://www.lgrb-bw.de">http://www.lgrb-bw.de</a>) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <a href="http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope">http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope</a> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	
<p><b>A.8 Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg</b>                      (Schreiben vom 15.03.2022)</p>		
A.8.1	<p>Zur Deckung des kurzfristigen Wohnraumbedarfs der nächsten 5 Jahre soll in der Gemeinde Schönwald im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB die Neuausweisung einer Wohnbaufläche von netto 0,77 ha ausgewiesen werden. Das Vorhaben lässt sich nicht aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Raumschaft Triberg entwickeln.</p>	
A.8.2	<p>Die Bedarfsberechnung in der vorliegenden Begründung in Anlehnung an das Hinweispapier des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg zur „Plausibilitätsprüfung der Flächenbedarfsnachweise im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 6 BauGB und nach § 10 (2) BauGB“ vom 15.02.2017, lässt sich aus unserer Sicht nachvollziehen. Zum einen weicht die tatsächliche Bevölkerungsentwicklung aufgrund deutlicher Wanderungsgewinne erheblich von der prognostizierten Entwicklung des Statistischen Landesamts ab und zum anderen nimmt diese Prognose (mit Wanderungen) zwischen 2022 und 2027 ohnehin keinen Rückgang der Bevölkerungszahl an. Legt man dies der Berechnung nach dem Hinweispapier zugrunde, ließe sich ein relativer Flächenbedarf von</p>	



Die aus Sicht der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen sind Grau hinterlegt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	rund 2,5 ha für die nächsten 5 Jahre begründen.	
A.8.3	Was davon zur Ermittlung des absoluten zusätzlichen Flächenbedarfs allerdings abzuziehen wäre, sind laut des Hinweis-papiers neben den Innenentwicklungspo-tenzialen auch die Potenziale aus beste-henden, aber noch nicht bebauten oder beplanten Wohnbauflächen in Bauleitplä-nen. Während die Innenentwicklungspo-tenziale in der vorliegenden Begründung auf 0,07 ha beziffert werden, fehlt eine Ausführung zu den noch nicht ausge-schöpften Wohnbauflächenpotenzialen im aktuellen Flächennutzungsplan.	
A.8.4	Deshalb regen wir eine zeitnahe Gesamt-fortschreibung des Flächennutzungsplans an, in der im Rahmen einer langfristigen Bedarfsermittlung dann auch sämtliche noch nicht mit einem Bebauungsplan be-plante Wohnbauflächen als Potenzial be-rücksichtigt werden. In diese Berechnun-gen sind auch die noch nicht bebauten Wohnbauflächen des hier vorliegenden nach § 13b entwickelten Bebauungsplans als Potenzial einzustellen. Dies sollte un-abhängig davon geschehen, ob die Fläche im Zuge der Berichtigung möglicherweise mittlerweile ohnehin in den FNP mitaufge-nommen wurde. Sollte der Umfang der er-mittelten Potenziale dann den Bedarf übersteigen, muss gegebenenfalls die Rücknahme einer bereits genehmigten Fläche in Schönwald an anderer Stelle aus dem Flächennutzungsplan als Aus-gleich zurückgenommen werden.	
<b>A.9</b>	<b>Deutsche Telekom Technik GmbH</b> (Schreiben vom 04.03.2022)	
A.9.1	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfol-gend Telekom genannt) - als Netzeigentü-merin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Te-lekom Technik GmbH beauftragt und be-vollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:	

Die aus Sicht der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen sind Grau hinterlegt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.9.2	Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.	
A.9.3	Bitte lassen Sie uns den Baubeginn sofort nach bekannt werden zukommen. So entstehen keine Verzögerungen.	
A.9.4	Die Telekom prüft derzeit die Voraussetzungen zur Errichtung eigener Telekommunikationslinien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer Telekommunikationsinfrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt.	
A.9.5	Für einen eventuellen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordination mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.	
A.9.6	Bitte lassen Sie uns nach bekannt werden der Straßennamen und Hausnummern diese umgehend zukommen.	
A.9.7	Bitte informieren Sie uns auch nach Bekanntwerden über Mitbewerber!	
A.9.8	Bitte entfernen Sie bei Veröffentlichung der Stellungnahme alle Emailadressen und Kontaktdaten der Telekom. Diese dürfen nicht veröffentlicht werden da sie dem Datenschutz unterliegen!	
<b>A.10</b>	<b>PYÜR Tele Columbus Betriebs GmbH</b> (Schreiben vom 18.03.2022)	
A.10.1	Zu der von Ihnen gestellten Anfrage kann ich Ihnen mitteilen, dass wir an dem benannten Standort KEINE Leitungen betreiben. Somit bestehen, von unserer Seite aus, gegen das genannte Bauvorhaben keine Einwände. Des Weiteren sind in	

Die aus Sicht der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen sind Grau hinterlegt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	diesem Bereich von uns keine Maßnahmen geplant.	
A.10.2	<p>Wenn Sie Baumaßnahmen planen und sich im Vorfeld über die Lage von erdverlegten Leitungen informieren möchten, erhalten Sie Leitungsauskünfte für alle Netze der Tele Columbus AG - einschließlich Tochter- und Regionalgesellschaften direkt über folgende Webadresse:</p> <p><a href="https://leitungsauskunft.pyur.com">https://leitungsauskunft.pyur.com</a></p> <p>Die Seite führt Sie auf die Abfrageplattform, auf der Sie nach einer einmaligen Registrierung alle gewünschten Auskünfte individuell konfigurieren und das Abfragegebiet kartenbasiert bestimmen können. Sie können die Erstregistrierung auch bereits jetzt, unabhängig von einer konkreten Abfrage vornehmen und erhalten die Zugangsdaten dann sofort zugesandt.</p>	
<b>A.11</b>	<b>EGT Energie GmbH</b> (Schreiben vom 15.03.2022)	
A.11.1	<p>Die elektrische Versorgung ist durch die vorhandene Netz-Infrastruktur gesichert und kann über die Straße „Schanzenblick“ erweitert werden.</p> <p>Das im Lageplan dargestellte Luftkabel wird abgebaut und in den Boden verlegt. Ein weiter Kabelverteiler wird nötig sein, der genaue Standort wird noch festgelegt. Ansprechpartner hierzu ist [REDACTED], Tel.: [REDACTED].</p> <p>Falls eine Erweiterung des Gasnetzes gewünscht wird, ist der Ansprechpartner hierzu Herr [REDACTED], Tel.: [REDACTED].</p> <p>Ansonsten bestehen unsererseits keine Einwände.</p>	
<b>A.12</b>	<b>PLEdoc GmbH</b> (Schreiben vom 08.03.2022)	
A.12.1	<p>Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen</li> <li>- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen</li> </ul>	

Die aus Sicht der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen sind Grau hinterlegt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg</li> <li>- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen</li> <li>- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen</li> <li>- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH &amp; Co. KG (NETG), Dortmund</li> <li>- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen</li> <li>- GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH &amp; Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH)</li> </ul>	
A.12.2	<p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p><u>Achtung:</u> Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	
<p><b>A.13 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</b>                  (Schreiben vom 04.03.2022)</p>		
A.13.1	<p>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt.</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	
<p><b>A.14 Polizeipräsidium Konstanz – Sachbereich Verkehr</b>                  (Schreiben vom 07.03.2022)</p>		
	<p>Aus verkehrspolizeilicher Sicht wird wie folgt Stellung genommen:</p>	
A.14.1	<p>Das Planungsverfahren beabsichtigt die Schaffung von Wohnraum für Familien. Auf Grund des zeichnerischen Teiles des Bebauungsplanes wird von einer Wohnstraße gem. 5.2.2 der RAST 06 ausgegangen. Eine Verkehrsstärke von unter 400 Kfz/h wird angenommen. Die Wohnstraße sollte von ihrer Dimension her die Begegnung Pkw/Pkw gewährleisten, wobei laut RAST 06 eine Fahrbahnfläche von 5.75 m bzw. 5.10 m bei eingeschränkten Bewegungsspielräumen erforderlich ist. Der</p>	

Abwägung der Stellungnahmen aus der Offenlage

Die aus Sicht der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen sind Grau hinterlegt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Anteil des Fußgängerverkehrs dürfte im Hinblick auf die Eingangs erwähnte Planungsabsicht nicht unwesentlich sein, insbesondere an eine Verkehrsteilnahme von Kindern sollte gedacht werden. Um hier eine sichere Trennung der Verkehrsarten Fahrzeugverkehr/Fußgängerverkehr zu erreichen, würde die Aufnahme eines Gehweges in die Planung, der in seiner Breite den Anforderungen der RAST 06 annähernd entsprechen sollte, begrüßt werden. Eine plangleiche Abtrennung solcher Verkehrsflächen führt jedoch erfahrungsgemäß zu einem vermehrten Befahren und Parken auf eigentlich für Fußgänger gedachten Verkehrsflächen. Der Vorteil eines Bordsteines um diesem Verhalten entgegenzuwirken sollte hinsichtlich der genannten Nachteile nochmals überdacht werden.	
A.14.2	Die Grundstückszufahrten sollten so angelegt werden, dass ausreichende Sichtverhältnisse in den öffentlichen Verkehrsraum gegeben sind. 3 m tiefe Sichtfelder sollten von jeder sichtbehindernden Nutzung, Bepflanzung und von baulichen Anlagen ab einer Höhe von 80 cm über der Fahrbahnoberkante freigehalten werden.	
<b>A.15</b>	<b>Landesnenschutzverband BW</b> (Schreiben vom 05.04.2022)	
A.15.1	Diese Stellungnahme zum oben genannten Verfahren erfolgt im Auftrag des NABU Landesverbandes von Baden-Württemberg, des BUND Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg und des Landesnaturschutzverbandes von Baden-Württemberg. Vielen Dank für die Überlassung der Unterlagen und der Gelegenheit zur Stellungnahme.	
	<b>Wir lehnen den Bebauungsplan aus folgenden Gründen ab:</b>	
A.15.2	Die Umweltverbände lehnen die Ausweisung von Bebauungsplänen ohne Umwelt- und Bedarfsprüfung ab. Besonders § 13b BauGB, der eine Ausweisung von Bebauungsplänen im Außenbereich (!) ohne Umweltprüfung zulässt, halten wir angesichts der Problematiken Arten- und Biotopschwund, Flächenverbrauch, Flächenzerschneidung, aber auch Verödung/ Leerstand der bestehenden Bausubstanz	

**Abwägung der Stellungnahmen aus der Offenlage**

Die aus Sicht der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen sind Grau hinterlegt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	mit der Folge von ständig steigenden Kosten für die Instandhaltung der Infrastruktur für nicht verantwortlich. Auch wurde der Paragraf eingeführt, um den sicher gerade in Ballungsräumen z.T. vorhandenen Wohnungsmangel durch Schaffung von bezahlbarem Wohnraum zu mindern. Eine Ausweisung von Einfamilienhaus-Gebieten im ländlichen Raum ist dafür nicht geeignet und u.E. ein Mißbrauch dieses Paragrafen.	
A.15.3	Des Weiteren gilt für § 13b BauGB, dass keine Bebauungspläne, die in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang aufgestellt werden oder worden sind, vorliegen dürfen sind (Kumulationsverbot). Dies ist mit "Sommerberg I" der Fall, der erst 2018 rechtskräftig wurde.	
A.15.4	Die Baugebietserweiterung liegt fast vollständig auf einer nach § 30BNatSchG geschützten FFH-Bergmähwiese. Für diesen Biotoptyp hat Baden-Württemberg eine besondere Verantwortung. Daher ist hier der Grundsatz der Vermeidung vor dem - nicht immer erfolgreichen - Ersatz besonders zu beachten.	
A.15.5	Lt. Homepage der Gemeinde sind noch „Baugrundstücke in verschiedenen Lagen“ verfügbar. Insgesamt werden Grundstücke mit einer Gesamtfläche von ca. 4 ha angeboten. Es ist uns daher unverständlich, dass in der Potentialberechnung lediglich von 500 m <sup>2</sup> ausgegangen wird. Die Plausibilitätsberechnung ist daher unglaubwürdig.	
A.15.6	Wenn der Bedarf wirklich groß wäre (und damit das § 13b-Verfahren gerechtfertigt im Sinne des Gesetzgebers), würde der BPlan kleinere Grundstücke ausweisen, um mehr Plätze zu generieren. Aber nur 2 von 12 Plätzen liegen unter 500 m <sup>2</sup> .	

Die aus Sicht der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen sind Grau hinterlegt.

**B KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**

<b>B.1</b>	<b>Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis – Gewerbeaufsichtsamt</b> (Schreiben vom 04.03.2022)
<b>B.2</b>	<b>Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis – Untere Baurechtsbehörde</b> (Schreiben vom 05.04.2022)
<b>B.3</b>	<b>Flurneuordnungsstelle Rottweil/Schwarzwald-Baar-Kreis</b> (Schreiben vom 07.03.2022)
<b>B.4</b>	<b>Handelsverband Südbaden e.V.</b> (Schreiben vom 05.04.2022) – keine weitere Beteiligung
<b>B.5</b>	<b>bnNETZE GmbH</b> (Schreiben vom 18.03.2022)
<b>B.6</b>	<b>Netze BW GmbH</b> (Schreiben vom 07.03.2022) – keine weitere Beteiligung
<b>B.7</b>	<b>TransnetBW GmbH</b> (Schreiben vom 17.03.2022) – keine weitere Beteiligung
<b>B.8</b>	<b>Amprion GmbH</b> (Schreiben vom 08.03.2022)
<b>B.9</b>	<b>Stadt Furtwangen</b> (Schreiben vom 14.03.2022)
<b>B.10</b>	<b>Stadt Triberg</b> (gemeinsames Schreiben vom 11.03.2022)
<b>B.11</b>	<b>Gemeindeverwaltungsverband „Raumschaft Triberg“</b> (gemeinsames Schreiben vom 11.03.2022)
<b>B.12</b>	<b>Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis – Amt für Abfallwirtschaft</b>
<b>B.13</b>	<b>Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis – Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung</b>
<b>B.14</b>	<b>Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis – Straßenverkehrsamt</b>
<b>B.15</b>	<b>Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis – Forstamt</b>
<b>B.16</b>	<b>Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 21 Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen</b>
<b>B.17</b>	<b>Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 55 Naturschutz, Recht</b>
<b>B.18</b>	<b>Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 53.1 Gewässer I. Ordnung, Hochwasserschutz, Planung und Bau</b>
<b>B.19</b>	<b>Regierungspräsidium Stuttgart – Ref. 46.2 Zivile Luftfahrtbehörde</b>
<b>B.20</b>	<b>Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege</b>
<b>B.21</b>	<b>Industrie- und Handelskammer Schwarzwald-Baar-Heuberg</b>
<b>B.22</b>	<b>Handwerkskammer Konstanz</b>
<b>B.23</b>	<b>terraneis bw GmbH</b>
<b>B.24</b>	<b>unitymedia GmbH</b>

**Abwägung der Stellungnahmen aus der Offenlage**

Seite 24 von 24

Die aus Sicht der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen sind Grau hinterlegt.

<b>B.25</b>	<b>Aquavilla GmbH</b>
<b>B.26</b>	<b>Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V.</b>
<b>B.27</b>	<b>BUND e.V.</b>
<b>B.28</b>	<b>NaBu Schwarzwald-Baar-Kreis</b>
<b>B.29</b>	<b>Naturpark Südschwarzwald Haus der Natur</b>
<b>B.30</b>	<b>Gemeinde Schonach</b>

**C PRIVATE STELLUNGNAHMEN AUS DER ÖFFENTLICHKEIT**

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sind nicht eingegangen.